

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung**

#### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 02.03.2015**

#### **I.**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 30.03.2004 zuletzt geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 19.11.2009 beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Stadt Balve wird in der derzeitigen Form gestrichen und lautet künftig wie folgt:

(3) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig. Die Flächen der in Satz 1 genannten Grundstücke sind bei der Berechnung des Beitrags mit 2/3 ihrer Verteilungswerte an der Verteilung des Aufwandes jeder der sie erschließenden Anlagen einzubeziehen. Wird das Grundstück außer von der abzurechnenden Anlage von einer weiteren Erschließungsanlage erschlossen, deren Fahrbahn nicht in der Straßenbaulast der Stadt steht (klassifizierte Straße), erstreckt sich die Vergünstigung nur auf die übrigen Teileinrichtungen dieser Anlage. Die Vergünstigungsregelung gilt nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

Der durch die Vergünstigungsregelung eintretende Ausfall geht zu Lasten der Stadt.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **II.**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve wird gem. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit den §§ 2-4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 14 der Hauptsatzung der Stadt Balve öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 02.03.2015



H.Mühling

Bürgermeister